

<b>Zeitschrift:</b>	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
<b>Herausgeber:</b>	F. Pieth
<b>Band:</b>	21 (1871)
<b>Heft:</b>	6
<b>Artikel:</b>	Die Viehzucht in Graubünden, ihre Mängel und Mittel zur Abhülfe derselben
<b>Autor:</b>	Walser, E.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-895155">https://doi.org/10.5169/seals-895155</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Volkssblatt.

(Bündn. Monatsblatt).

Schweizerische Zeitschrift für Volkswirthschaft und Volkskunde.

(XXI. Jahrgang.)

Nr. 6.

Chur, 1. April.

1871.

Erscheint alle vierzehn Tage und kostet jährlich in Chur Fr. 2. —; auswärts franco  
in der ganzen Schweiz Fr. 2. 50 Rp.

Redaktion: F. Gengel.

Inhaltsverzeichniß: 1) Die Viehzucht in Graubünden, ihre Mängel und die Mittel zur Abhülfe derselben. 2) Was in Sachen der Alpenwirthschaft im Kanton Bern geschieht. 3) Millionen und Milliarden. 4) Berichtigung.

## Die Viehzucht in Graubünden, ihre Mängel und die Mittel zur Abhülfe derselben.

Referat von Herrn Kommandant Ed. Walser an den landwirthschaftl. Verein von Unterlandquart und den Vorstand des kanton. Vereins.

Ueber den ersten Theil des mir übertragenen Referates hat Hr. Rathsherr Trepp in Chur im Schooße des Vorstandes des kantonalen landw. Vereins eine Arbeit vorgelegt, die eine so genaue Kenntniß der bündnerischen Viehzucht beurkundet und uns ihre Mängel so treffend vor Augen führt, daß es eine müßige Zeitvergäudung wäre, dieses Thema einer nochmaligen Bearbeitung zu unterwerfen. Da aber der zweite Theil meines Auftrages, die Frage, wie die aufgedeckten Mängel zu heben seien, nicht gelöst werden kann, ohne daß dieselben hier einer kurzen näheren Erörterung unterworfen werden, so erlaube ich mir die Abhandlung des Hrn. Trepp als Leitfaden meines heutigen Vortrages zu benutzen.

Es gab eine Zeit und sie liegt noch nicht weit hinter uns, in welcher die Viehhaltung in der Ebene als ein nothwendiges Uebel betrachtet wurde. Ihr Conto zeigte sich in der landwirthschaftlichen Buchhaltung meist negativ. Allein mit der Einführung des Kleebaues, mit der Verbreitung der Käserien machte sich bald die Thatſache geltend, daß da, wo die Viehzucht blüht, in der Regel der höchste Ertrag vom Landbau zu finden ist. Wenn wir aber in der Ebene von solchen Resultaten hören, wie viel günstiger muß sich das Resultat für die Viehzucht in unsern Bergen stellen, wo wir dem Vieh die gesunde kräftige Bergluft, die saftigen, nahrhaften Alpenkräuter zu bieten im Falle sind, wo der Landwirth Zeit und Aufmerksamkeit zu großem Theil der Pflege desselben widmen kann und wo dessen Absatz durch Handelsverbindungen gegeben ist.

Zur Erleichterung meiner Aufgabe, wie auch um der an das Referat sich anschließenden Diskussion eine bestimmte Richtung zu geben, werde ich folgende drei Haupttheile der Rindviehzucht näher behandeln:

- A. Die Züchtung des Rindes,
- B. Seine Ernährung und Haltung und
- C. Die Benutzung und Verwerthung desselben.

Ueber die Züchtung des Rindvieches in unserm Kanton sagt Hr. Trepp, man verfahre bei der Wahl der Zuchthiere nach keinem Plane und keinem zweckmäßigen Grundsätze. Die Richtigkeit dieser Behauptung wird Niemand zu bestreiten wagen. Der dreibärtige Stier wird sehr häufig noch dem fränkigen; ein fränkige meist dem zwei fränkigen vorgezogen. Höchst selten sind die Fälle, wo etwa ein „Kuhheini“ seine Lieblingskuh, ohne Rücksicht auf Kosten und Entfernung, zu dem schönsten Stier seiner Umgegend führt. Allein selbst in diesen seltenen Fällen entscheidet einzig die momentane Gestalt des Stiers, weit entfernt, daß den Formen seiner Vorfahren irgend welche Rücksicht geschenkt und daß — was auch Hr. Trepp besonders tadelst — das Verhältniß des weiblichen Thieres zu dem männlichen irgendwie in Betracht gezogen würde.

Das kantonale Gesetz über Prämirung vorzüglicher Zuchttiere hat manche gute Früchte getragen, allein es vermochte doch den oben berührten Uebelständen nicht nur nicht zu begegnen, sondern leistete ihnen in einer Beziehung noch Vorschub. Die als Minimum vorgeschriebene Größe von 38" für Jährlinge und von 43" für zweijährige Stiere entspricht einzelnen Viehschlägen des Kantons absolut nicht; ich erwähne blos u. a. denjenigen des Bergells und den des Misoxer- und Calankathales sc. Für solche Gegend sollte wenigstens ein Abgehen von der vorgeschriebenen Größe bei Vorhandensein anderer günstiger Eigenschaften gestattet sein.

Allein wir erreichen überhaupt auf dem eingeschlagenen Wege das Ziel nicht, das wir zu erreichen wünschen. Unser dermaliges Prämirungsgesetz wird nur einseitig wirken, so lange die Gemeinden nicht von Staats wegen verpflichtet werden, eine dem Viehstand entsprechende Anzahl guter Zuchttiere zu halten, und so lange nicht die Benutzung der nicht für tüchtig erklärten Stiere untersagt wird. Andere Schweizerkantone, die weniger unter der Autonomie ihrer Gemeinden leiden, haben zum Theil schon vor Jahren die Zweckmäßigkeit einer solchen Einrichtung eingesehen und die Resultate? Sie zeigen sich in einer — trotz der schwunghaft betriebenen Sennereien — sich stets bessern den Viehzucht.

Dank unserem Referendum, werden wir aber in Bünden es nie zu so einschneidenden Maßregeln bringen. Die traurigen Erfahrungen, die manche von Ihnen dieser Tage zu machen Anlaß hatten, wird Sie bestimmen, meiner Ansicht beizupflichten.

Wie bei der Auswahl der Zuchttiere, so wird auch auch bei derjenigen der weiblichen Zuchthiere vielfach gesündigt. Die schönen Zeithüe fallen sehr häufig der Geldsucht zum Opfer und wandern über die Grenze, der Ausschluß bleibt zurück und wird bis ins hohe Alter zur Nachzucht verwendet. Ein rationelles Züchtungsverfahren verlangt aber auch von den Kühen diejenigen Eigenschaften, die wir bei der Nachzucht erzielen wollen, denn beide Eltern üben im Allgemeinen gleichen Einfluß auf die Bildung und die Eigenschaften des Kalbes.

Suchen wir daher die gutgesortierten Kinder und Kühe im Lande zu behalten, bis wir zu einem konstanten Schlag gelangt sein werden!

Ueber Benutzung der Zuchttiere wäre manches zu sagen, allein da mir die Zeit im Verhältniß zu dem zu bewältigenden Stoffe zu kurz gemessen ist, beschränke ich mich auf folgende wenigen Vorschläge zu der Art und Weise, wie vorhandene Uebelstände zu heben sind.

1. Man verwende die Zuchttiere nicht zu früh und nicht in zu hohem Maße; eine mehrjährige Benutzung des nämlichen Thieres ist nothwendig, sobald wir eine konstante Race züchten wollen. An gute Zuchttiere sollten daher auch noch im dritten Jahre Prämien verabreicht werden.

2. Die für den Verkauf bestimmten Kinder kann man mit dem zweiten Jahre zur Paarung zulassen; diejenigen aber, die wir zur Nachzucht verwenden wollen, müssen wir, wie es in früherer Zeit durchgängig geschehen ist, bis das 3te Altersjahr (2—3 Jahre alt) zurückhalten; denn erst mit diesem Alter können wir bei unserer Ernährungsweise des Viehes auf eine kräftige Nachzucht rechnen (England).

Auf die Behandlung trächtiger Kühe ist mehr Sorgfalt zu verwenden, als im Allgemeinen geschieht. Man vermeide die Fütterung schimmeligen Heues und verdorbenen Emands, namentlich aber hüte man sich, dem Beispiel meiner Haimathgemeinde zu folgen, wo die Kühe bis zu Anfang Oktober in den Alpen belassen werden und genöthigt sind, die kalten Reifnächte im Freien zu verbringen und gefrorenes Gras zu weiden. Länger als bis heil. Kreuztag sollte obligatorisch die Alpzeit nicht dauern.

Die Fehler, die bei der Geburt des Kalbes und bei seiner ersten Ernährung gemacht werden, hat das Referat des Hrn. Trepp näher beleuchtet; er hat zugleich auch angegeben, wie denselben zu begegnen sei.

Der so häufig — namentlich bei Frühgeburten — vorkommende Fall, daß die Nachgeburt nicht abgeht, bringt oft wesentliche Nachtheile mit sich. Hr. Land. Vietha wird die Gefälligkeit haben, uns heute anzugeben, wie er auf eine der Mutter wenig nachtheilige Weise, diese Nachgeburt zu entfernen im Falle ist. Es wäre hier der Platz, über die weitern mit der Geburt für Mutter und Kalb öfters in Verbindung stehenden Krankheiten und ihre ebenso häufig fehlerhafte Behandlung ein Wort zu sprechen. Allein es führte uns solches zu weit, zu sehr von unserem Thema ab. Wir gehen daher zur Behandlung der zweiten Hauptabtheilung über.

(Schluß folgt.)

---

## Was in Sachen der Alpenwirthschaft im Kanton Bern geschieht.

Im Februar wurde von der Berner ökonomischen Gesellschaft folgende Preisaufschreibung für gut bewirthschafte Alpen erlassen:

In der Absicht, die Alpenwirthschaft zu heben und zu besserer Benutzung des Weidegebietes aufzumuntern, schreibt die ökonomische Gesellschaft des Kantons Bern eine Anzahl von Preisen für gut bewirthschafte Alpen innerhalb des Kantonsgebiets aus.

Zu diesem Zwecke gränzt sie dasselbe folgendermaßen in Sektionen ab:

- |            |   |
|------------|---|
| Sektion I. | Amtsbezirke Saaneu, Ober- und Niedersimmenthal, |
| " II.      | " Oberhasle, Interlaken, Frutigen,              |
| " III.     | " des Emmenthals und Mittellandes, nebst Thun.  |
| " IV.      | " des Jura.                                     |